

Satzung für den Sportverein Eintracht 1921 Windhagen

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Januar 1921 in Windhagen gegründete Sportverein führt den Namen: „Sportverein Eintracht 1921 Windhagen“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten beiderlei Geschlechter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss an den Vorstand ein Aufnahmegesuch richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§21 bis 79 BGB. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags (nicht unbedingt in Geld) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. In den Vorstand können Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr erreicht haben.

C. Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

§ 8

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichts,
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) alle 3 Jahre: Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

§ 10

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 11

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 12

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassierer

sowie je einen Stellvertreter zu den Punkten c) und d).

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren lt. §9 Absatz c) gewählt

§ 13

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 14

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführungen der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 15

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 16

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden, wenn die Auszahlung 200 Euro überschreitet. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Kasse ist vor jeder Generalversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 17

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 18

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbereich Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammenarbeit von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss, usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Vorstandes sowie der Satzung ist der

Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zu 20 Euro,
- 3) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- 4) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen bei Veranstaltungen des Vereins,
- 5) Ausschluss aus dem Verein.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Windhagen mit der Auflage, das Vermögen einem gemeinnützigen Sportverein der Gemeinde zuzuführen.

Windhagen, den 01. Juli 1972, in der Fassung der letzten Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 11.12.2009.